

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 33/1 (2006)

DOI: 10.11588/fr.2006.1.64167

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

umfangreiche Bildmaterial einmal mehr Zeugnis davon ab, daß der Verfall der heraldischen Kunst in Frankreich schon früh einsetzte. Ein großer Teil der abgebildeten neuzeitlichen heraldischen Zeugnisse ist, was Schild- und Helmformen und den heraldischen Stil betrifft, ziemlich häßlich. Aber das ist natürlich nicht dem Autor anzulasten. Im Anschluß an den Katalog sind Fotos nicht identifizierter Wappen abgebildet – jetzt wieder mit Seitenzählung (S. 337–352). Ein alphabetisches Register der Wappenbilder (S. 353–358) und ein Personen- und Ortsnamenregister (S. 359–373) runden den Band ab. Wünschenswert wäre darüber hinaus ein Standortregister der Wappenträger gewesen, das den Band – in Verbindung mit den Abbildungen und der Standortkarte – zugleich zu einem Repertorium der heraldischen Zeugnisse des Département gemacht hätte. Die gesamte heraldisch bislang etwas vernachlässigte Champagne ist zu diesem vorbildlichen und prächtig ausgestatteten Wappenbuch zu beglückwünschen, und für die heraldische Forschung, die so dringend der weiteren wissenschaftlichen Erschließung ihrer Quellen bedarf, ist mit diesem Band ein (auch im wörtlichen Sinne) gewichtiges Quellenwerk an die Hand gegeben, das kaum Wünsche offenläßt. Beiden Autoren gebührt unsere Anerkennung und unser Dank für diese Leistung. Und erfreulich ist auch der angesichts der opulenten Bebilderung ausgesprochen moderate Preis.

Harald DRÖS, Heidelberg

James Lowth GOLDSMITH, *Lordship in France, 500–1500*, New York, Bern, Berlin u. a., (Peter Lang) 2003, XV–529 S., ISBN 0-8204-6849-5, EUR 89,00.

Die Grundherrschaft war ohne Zweifel eines der grundlegenden Phänomene, welche die mittelalterliche Gesellschaft prägten. Der Autor unternimmt es nun, Entstehung und Entwicklung der Grundherrschaft in Frankreich während des gesamten Mittelalters darzustellen. Dabei berücksichtigt er die große Masse der Literatur, die zu diesem Thema erschienen ist (das Literaturverzeichnis umfaßt 50 Seiten), und arbeitet sie zuverlässig ein, trägt aber selbst nur in Einzelfällen Neues bei. So entsteht eine Art Handbuch über dieses Thema.

Das Werk zeichnet sich durch eine klare Struktur aus. Auf die Einleitung folgen drei einzelne Kapitel, welche die Grundherrschaft auf dem Gebiet des späteren Frankreich in der Spätantike, in der merowingischen und in der karolingischen Epoche behandeln. Ihre Unterkapitel sind jeweils vergleichbaren Aspekten gewidmet, z. B. den Formen der Grundherrschaft in königlichem, kirchlichem, adligem Besitz. Dann folgen drei Gruppen von je zwei Kapiteln, welche die drei späteren Epochen (Zeit der späten Karolinger und frühen Kapetinger, 900–1200; Epoche der späten Kapetinger, 1200–1328; Spätmittelalter, 1328–1500) behandeln. Die ersten Abschnitte innerhalb jeder Gruppe sind jeweils nach einem ähnlichen Schema aufgebaut. Sie bieten einen Überblick über die Entwicklung der Grundherrschaft allgemein und sprechen dabei die innere Struktur der Grundherrschaft, das Königsgut, die Verwaltung der Herrschaften und so fort an. Die zweiten Kapitel in diesen drei Gruppen untersuchen regionale Ausprägungen des Phänomens (»Regional Patterns of Lordship«) und betrachten dementsprechend nacheinander die einzelnen Teile des Königreichs.

Lange war man der Auffassung, daß die Grundherrschaft aus zwei Wurzeln entstanden sei: einerseits dem Besitz von Land und der Herrschaft über die jenes Land bebauenden Leute, andererseits der Usurpation königlicher Rechte während des Niedergangs der Karolinger. In der Einleitung legt Goldsmith diese Theorie dar und schildert die Forschungsgeschichte. Er selbst jedoch optiert energisch und sicherlich zu Recht für die neuere Auffassung, daß die frühmittelalterliche Grundherrschaft auf die ähnlich geartete Übertragung von fiskalischen Rechten in der Spätantike zurückzuführen ist. Diese Theorie legt er unter Berufung auf die einschlägigen Veröffentlichungen von W. Goffart, E. Magnou-Nortier und K. F. Werner schlüssig dar.

Die Abschnitte, welche der Phase von der Spätantike bis in die Zeit um 900 gelten, beschreiben die Entwicklung der Grundherrschaft aus der Sicht dieser Kontinuitätsthese. Goldsmith hebt dabei besonders die Versuche der Karolinger hervor, die Zustände zu vereinheitlichen. Allerdings ist zu fragen, ob der Verf. die Effektivität dieser Bemühungen nicht ein wenig überzeichnet. Auch betont er durchaus zu Recht die spätantiken Wurzeln der Grundherrschaft, beachtet aber zu wenig andere wichtige Aspekte karolingischer Herrschaft, die nicht spätantiker Herkunft sind und sich nicht institutionell fassen lassen. Die jährlichen Geschenke der Großen z. B. spricht er mehrfach an, aber nur als rechtlich bestehende Pflicht. Die politischen Strukturen, die sich in diesen Gaben äußern und die gerade nicht institutioneller Art sind, stellt er aber nicht heraus.

Im Kapitel über die Zeit zwischen 900 und 1200 argumentiert der Autor gegen die These, die Grundherrschaft habe sich um das Jahr 1000 – gemeinsam mit anderen Phänomenen – recht plötzlich gewandelt. Im Anschluß an neuere Forschungen hält er vielmehr fest, dieser Prozeß habe sich über längere Zeit erstreckt. Als Aspekte dieser Entwicklung nennt er die Verlagerung der Abgaben auf die Grundstücke, Ausweitung der bebauten Flächen, Ausdifferenzierung der Verwaltung usw.

Die Abschnitte über die Phasen von 1200–1328 und 1328–1500 beschreiben Wandlungen, deren Ursachen und Verlauf seit längerer Zeit bekannt und nicht umstritten sind. Dies betrifft für die erstgenannte Epoche z. B. die zunehmende Festlegung grundherrlicher Rechte durch das verschriftlichte Gewohnheitsrecht, die versuchte Einschränkung grundherrlicher Gerichtsrechte durch königliche Juristen, die ihre Argumente dem Römischen Recht entnahmen, und das Aufkommen außergewöhnlicher Steuern, die meist *taille* genannt wurden. Im Kapitel zur letzten Phase des Mittelalters wird u. a. die steigende Professionalisierung der grundherrlichen Verwaltung angesprochen.

Insgesamt stellt Goldsmith seinen Gegenstand umfassend und zuverlässig dar. Doch hätte dem Text etwas Straffung gut getan. Häufig finden sich Redundanzen, manchmal auch Wiederholungen. Innerhalb weniger Seiten sind z. B. zwei ganz ähnliche Aussagen über das Steigen der Bevölkerungszahl zwischen 900 und 1200 zu lesen (S. 102, 105), und in den Anmerkungen erscheinen jeweils fast identische Belege. Auch hätte es den Lesern den Überblick erleichtert, wenn die Haupttendenzen der besprochenen Entwicklungen am Beginn oder am Ende der Kapitel klar und präzise benannt worden wären. Trotz dieser Kritikpunkte stellt das Werk einen geeigneten Einstieg für jeden dar, die sich über die Grundherrschaft im mittelalterlichen Frankreich informieren will.

Malte PRIETZEL, Springe/Berlin

Judit KECSKEMÉTI, *Une rhétorique au service de l'antijudaïsme (IV^e siècle–VII^e siècle)*. Préface de Daniel TOLLET, Paris (Honoré Champion) 2005, 218 S. (Bibliothèque d'études juives, 26), ISBN 2-7453-1237-5, EUR 45,00.

Gegenstand vorliegender Untersuchung sind die unter dem Namen des Johannes Chrysostomus überlieferten antijüdischen Homilien verschiedener Autoren. Dabei ragt einer besonders heraus, Severian, Bischof von Gabala, Zeitgenosse und (die meiste Zeit) Gegner des Chrysostomus (vgl. Socr. h.e. VI, 11; Soz. h.e. VIII, 11: beide werden merkwürdiger Weise immer nur nach Migne, PG 67 statt nach den »Griechischen christlichen Schriftstellern [GCS]« zitiert). Somit gliedert sich der Stoff in einen allgemeinen philologisch-analytischen Teil und, quasi als Explikation dessen, in eine konkrete Homilie *De Spiritu Sancto I*, die mit größter Wahrscheinlichkeit von Severian stammt und in insgesamt vier Handschriften des 10. bis 12. Jhs. vorliegt. Sie wird hier erstmals in französischer Übersetzung geboten und kommentiert.